

**Satzung zur Änderung der  
Friedhofssatzung  
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)  
vom 01.12.2009  
(3. Änderungssatzung vom 10.12.2013)**

Aufgrund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs.2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.12.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen

**§ 1**

Die Anlage zur Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.12.2009 zuletzt geändert am 14.12.2010 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung vom 10.12.2013 -  
Gebührenverzeichnis**

Nr.	Amtshand- lung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen und Ausgrabung einer Urne	50 €
1.2	Für die Bereitstellung einer Lautsprecheranlage bei Bestattungen	30 €
<b>2.</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1.</b>	<b>Bestattung</b>	
2.1.1.	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	442 €
2.1.2.	von Personen unter 6 Jahren	227 €
2.1.3	Beisetzung von Aschen	151 €
2.1.4	von Tod oder Fehlgeburten	151 €
2.1.5	Zuschlag für eine Tieferlegung oder Zweitbelegung eines Grabes	128 €
2.1.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei Personen von 6 und mehr Jahren	107 €
2.1.7	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bei Personen unter 6 Jahren sowie Tot- und Fehlgeburten	53 €
2.1.8	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen,	34 €

## Sonn- und Feiertagen bei Aschen in Grabfeldern

<b>Nr.</b>	<b>Amtshandlung/Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
2.2.	Überlassung eines Reihengrabes	
2.2.1.	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	400 €
2.2.2.	für Personen unter 6 Jahren	160 €
2.2.3.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	190 €
2.3.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.3.1.	Wahlgrab, je Einzelgrabfläche	1.100 €
2.3.2.	Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	285 €
2.3.3.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.3.31.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.3.1.bzw. 2.3.2.
2.3.32.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.4.	Benutzung der Aussegnungshalle pauschal	150 €
3..	Sonstige Leistungen Für sonstige Leistungen, Verrichtungen, Gestaltungen und Aufwendungen, die nicht mit Gebühren nach Ziff. 1.1. bis 2.5 Abgegolten sind, werden die Gebühren vom Bürgermeisteramt im Einzelfall besonders festgesetzt. Bei Stundenlohnarbeiten gelten die von der Gemeinde festgesetzten Stundenlöhne der der Gemeindearbeiter	

## § 2

### In Kraft treten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bärenthal, den 10.12.2013

Tobias Keller  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bärenthal, den 10.12.2013

Tobias Keller  
Bürgermeister